

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm als Kreisverwaltungsbehörde erlässt  
zur Untersagung der Grundwasserbenutzung zu Bewässerungszwecken,  
zur Untersagung der Benutzung von Oberflächenwasser zu Bewässerungszwecken  
sowie zur Erfüllung abfallrechtlicher Grundpflichten  
folgende

## Allgemeinverfügung

Mit dieser Allgemeinverfügung zur Durchsetzung des vorsorgenden Bodenschutzes gemäß § 10 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), im Rahmen der Aufgaben der Gewässeraufsicht nach § 100 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) sowie zur Erfüllung der Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft nach § 7 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) und i. V. m. Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird Folgendes verfügt.

1. Die **erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers zu Bewässerungszwecken** wird von 14.05.2018 bis 30.04.2032 in den unten genannten Bereichen untersagt.  
Konkret ist das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Aufbringen von Grundwasser auf den Boden unabhängig von Menge und Nutzungsart nicht zulässig.

Die Untersagung gilt für die im Lageplan unter **Anlage 1 rot** umrandeten Bereiche.  
Konkret handelt es sich um die Ortsteile Lindach und Westenhausen einschließlich außerorts liegender, bebauter Freizeitgrundstücke.

*In Westenhausen befinden sich auch einige private Gartenbrunnen, die bislang nur geringfügige PFC-Belastungen aufwiesen. Aus Vorsorgegründen und unter Beachtung von Messunsicherheiten und sich verändernder PFC-Konzentrationen werden jedoch auch solche Brunnen in diese Allgemeinverfügung einbezogen.*

2. Die **erlaubnisfreie Benutzung von Oberflächenwasser zu Bewässerungszwecken** wird von 14.05.2018 bis 30.04.2032 in den unten genannten Bereichen untersagt.  
Konkret ist das Entnehmen von Oberflächenwasser und Aufbringen auf den Boden unabhängig von Menge und Nutzungsart nicht zulässig.

Die Untersagung gilt für alle im Lageplan unter **Anlage 2** markierten stehenden und fließenden Gewässer innerhalb des **gelb** umrandeten Bereiches.  
Konkret handelt es sich um Oberflächengewässer nördlich und nordöstlich des Flugplatzes Manching (Baggerseen, Westenhauser Ach und Irschinger Ach).  
Dort wurden aufgrund bisheriger Untersuchungen PFC-Konzentrationen festgestellt, die eine bedenkenlose Benutzung nicht ermöglichen.

3. Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die in den unter Anlage 1 **rot** umrandeten Bereichen eine erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers **zu Bewässerungszwecken** im Sinne des § 46 WHG, Art. 29 BayWG betreiben oder in Zukunft betreiben wollen.

Zudem ergeht diese Allgemeinverfügung an alle Personen, die eine erlaubnisfreie Benutzung des Wassers aus Oberflächengewässern **zu Bewässerungszwecken** nach § 26 WHG sowie § 25 WHG i. V. m. Art. 18 BayWG in dem unter Anlage 2 **gelb** umrandeten Bereich betreiben oder in Zukunft betreiben wollen.

4. Sämtlicher Erdaushub in den unter Anlagen 1 und 2 farbig umrandeten Bereichen ist einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) zuzuführen. Dafür sind entsprechende abfallrechtliche Untersuchungen erforderlich.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am 14.05.2018 als bekannt gegeben.

6. Die Untersagung bzw. Verpflichtung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Eine Änderung der unter Ziffern 1 und 2 genannten Bereiche ist bei neuen Erkenntnissen jederzeit möglich.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

### **Hinweise**

Einer Begründung der Allgemeinverfügung bedarf es gemäß Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG nicht, wenn sie öffentlich bekannt gegeben wird.

Allgemeinverfügung und Begründung liegen ab dem 14.05.2018 für den Zeitraum von zwei Monaten in der Abteilung „Immissionsschutz“ des Landratsamtes Pfaffenhofen, Zimmer B205 (2. Stock), Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, aus.

Die Einsichtnahme beim **Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm** ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag bis Donnerstag	08.30 bis 16.30 Uhr
Freitag	08.30 bis 12.30 Uhr

Zudem liegen Allgemeinverfügung und Begründung ab dem 14.05.2018 für den Zeitraum von zwei Monaten beim Markt Manching, Ordnungsamt, Zimmer 08 (Erdgeschoss), Ingolstädter Straße 2, 85077 Manching, aus.

Die Einsichtnahme beim **Markt Manching** ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr
Montag zusätzlich	13.30 bis 16.00 Uhr
Mittwoch zusätzlich	13.30 bis 18.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen unter Ziffer 1 oder 2 ein Zwangsgeldverfahren eingeleitet wird.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

*Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München*

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

*schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.*

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup>*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!*

*Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).*

*Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.*

*Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfaltet die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Bayerischen Verwaltungsgericht München beantragt werden.*

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Untersagung der Grundwasserbenutzung zu Bewässerungszwecken, zur Untersagung der Benutzung von Oberflächenwasser zu Bewässerungszwecken sowie zur Erfüllung abfallrechtlicher Grundpflichten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Allgemeinverfügung tritt am 14.05.2018 in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 11.05.2018

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Martin Wolf', with a horizontal line underneath.

Martin Wolf  
Landrat

#### **Anlagen**

- 1) Lageplan „Untersagung der erlaubnisfreien Benutzung des Grundwassers zu Bewässerungszwecken“
- 2) Lageplan „Untersagung der erlaubnisfreien Benutzung von Oberflächenwasser zu Bewässerungszwecken“